

4. durch Verlust derjenigen Eigenschaften, welche die Voraussetzung der Berechtigung bilden;

5. durch Zeitablauf bei denjenigen Rechten, welche, wie z. B. das Recht auf gewisse Beamtenstellungen oder auf die Mitgliedschaft in Vertretungskörpern, nur auf Zeit erworben werden.

Dagegen wird durch Verlust des Besitzes an und für sich nicht das Recht verloren, sondern nur die Geltendmachung desselben unmöglich gemacht. In bezug auf die höchste Macht ist jedoch auch in dieser Beziehung der Besitzstand entscheidend. Die erlöschende Verjährung ist nur dann ein Aufhebungsgrund öffentlicher Rechte, wenn sie durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung dafür erklärt wird¹².

III. Die Staatenverbindungen.

1. Die Staatenverbindungen im allgemeinen¹.

§ 12.

Der Begriff Staatenverbindungen wird in einem weiteren und in einem engeren Sinne gebraucht.

1. Staatenverbindungen im weiteren Sinne sind alle Vereinigungen mehrerer Staaten. Es gehören dazu auch die rein völkerrechtlichen Staatenvereine und Allianzen sowie die Unionen², d. h. die Vereinigungen monarchischer Staaten,

anspruch der Beamten, das Recht des Versicherten auf Krankenhilfe) nicht lediglich im Einzel-, sondern immer auch im Gesamtinteresse statuiert ist (richtig Fleiner, Institut a. a. O.), so daß sein Bestand nicht von der Disposition des Inhabers abhängig sein kann.

Vgl. zu der hier erörterten Frage auch die Spezialliteratur über den Thronverzicht unten bei § 31.

¹² Dantscher v. Kollesberg a. a. O. Lief. III 173.

¹ Über den Begriff und die Arten der Staatenverbindungen vgl. außer Eder, Theorie der Staatenverbindungen (1885) und Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen (1882); Jellinek, Staatsl. 737 ff. und System 234 ff.; Rehm, Staatsl. 70 ff. und Staatsl. (1907) 24 ff.; Bornhak, Allgem. Staatsl. 218 ff.; Loening, Handwörterb. 3. Aufl. 7 724 ff.; Anschütz, Enzyklop. 13 ff.; v. Ullmann, Völkerr. (1908) 91; v. Liast, Völkerr. (3. Aufl.) 51; Hebrich, Handb. d. Pol. 1 82 ff.; Hatschek, Allgem. St.R. 3, das Recht der modernen Staatenverbindung.

² Auf die Entwicklung der Begriffe Personalunion und Realunion ist von wesentlichem Einflusse gewesen: H. A. Zachariä, Zur schleswig-holsteinischen Frage. (1847). Deutsches Staats- und Bundesrecht I (§ 23) 104 ff. Aus neuerer Zeit ist zu nennen: F. v. Juraschek, Die Entwicklungsgeschichte der Begriffe Personalunion und Realunion, in Hartmanns Z. f. Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentl. Rechts 4 105 ff.; Derselbe, Personalunion und Realunion. (1878); J. Ulbrich, Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie. (1879); Jellinek, Staatsl. 750 ff.; Hatschek a. a. O. § 18 ff.; v. Juraschek gibt jedoch dem Begriffe Realunion eine durch die geschichtliche Entwicklung und den bisherigen Sprachgebrauch nicht gerechtfertigte Ausdehnung, wenn er denselben auch auf solche Fälle anwendet, in welchen nicht der Monarch, sondern andere Organe, z. B. Volksvertretung oder Gerichte, den mehreren Staaten gemeinsam sind.